

420help.de

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86b Abs. 2 SGG)

Wichtig: Ein Eilantrag ist ein gerichtlicher Schriftsatz. Er sollte nur eingereicht werden, wenn die Dringlichkeit tatsächlich besteht und belegt werden kann. Klagen und Anträge können nicht formwirksam per einfacher E-Mail eingereicht werden. Möglich sind Fax, Post, persönliche Abgabe oder die Niederschrift bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts.

Kopf

[Vorname Nachname]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ Ort]

An das

Sozialgericht [Ort]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Ort], den [Datum]

Betreff

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG

- Antragsteller/in: [Vorname Nachname, Anschrift]
- Antragsgegner: [Träger, gesetzlicher Vertreter, Anschrift]
- Gegenstand: vorläufige Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II für eine ärztlich verordnete Cannabistherapie
- Behördliches Zeichen: [Zeichen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen einer seit dem [Datum] bestehenden akuten Finanzierungslücke bei einer ärztlich verordneten und seit [Zeitraum] laufenden Therapie beantrage ich den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

I. Anträge

Ich beantrage,

- den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir ab Eingang dieses Antrags bei Gericht bis zur bestandskräftigen Entscheidung über meinen Widerspruch gegen den Bescheid vom [Datum], längstens jedoch für sechs Monate, vorläufig höhere Leistungen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II in Höhe der tatsächlich entstehenden und durch aktuelle ärztliche Verordnung sowie Apothekenbeleg nachgewiesenen Kosten zu gewähren, höchstens jedoch [Betrag] Euro monatlich;

- hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, die nachgewiesenen Kosten unmittelbar an die abgebende Apotheke zu zahlen oder eine anderweitige, vom Gericht als sachgerecht erachtete vorläufige Leistung zu gewähren;
- dem Antragsgegner die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Wegen der unmittelbar drohenden bzw. bereits eingetretenen Versorgungslücke bitte ich um kurzfristige Entscheidung.

II. Kurzfassung des Streitfalls

[Erkrankung allgemein, wie ärztlich dokumentiert]. Standardgemäße Behandlungen [wurden ausgeschöpft / blieben ohne ausreichenden Erfolg / mussten wegen Nebenwirkungen beendet werden]. Die Cannabistherapie ist seit [Zeitraum] ärztlich verordnet und wurde bis zum [Datum] [über die gesetzliche Krankenversicherung finanziert].

Seit dem [Datum] entfällt diese Finanzierung [Grund]. Mein medizinischer Bedarf hat sich nicht geändert. Ich habe am [Datum] beim Antragsgegner die Übernahme als laufenden unabweisbaren besonderen Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II beantragt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom [Datum] abgelehnt. Dagegen habe ich am [Datum] Widerspruch eingelegt; über diesen ist noch nicht entschieden.

III. Zulässigkeit

Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft. Eine einstweilige Anordnung kann bereits während des laufenden Widerspruchsverfahrens beantragt werden; der Abschluss des Vorverfahrens ist keine Voraussetzung, weil andernfalls effektiver Rechtsschutz bei einer gegenwärtigen Versorgungslücke vereitelt würde.

Das angerufene Gericht ist sachlich und örtlich zuständig. Der Antrag ist auf die tatsächlich verordneten und durch Apothekenbeleg nachgewiesenen Kosten begrenzt, mit einer monatlichen Obergrenze und zeitlich bis zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren, längstens sechs Monate. Eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache wird damit nicht begehrt.

IV. Anordnungsanspruch

Nach § 21 Abs. 6 SGB II ist ein Mehrbedarf anzuerkennen, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer besonderer Bedarf besteht.

- Der Bedarf ist laufend, weil die verordnete Therapie fortdauernd benötigt wird.
- Er ist quantitativ außergewöhnlich; monatliche Kosten von [Betrag] Euro liegen weit außerhalb dessen, was der Regelbedarf für Gesundheitspflege vorsieht.
- Er ist qualitativ besonders, weil es um die Fortführung einer über [Zeitraum] bewährten ärztlichen Behandlung geht.
- Die vorrangige Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung wurde konkret verfolgt. Antrag, Bescheid und gegebenenfalls Widerspruch oder gesonderter Eilantrag sind als Anlage [A_] beigelegt. Die Ablehnung von Cannabisblüten allein wird nicht als Nachweis dafür behandelt, dass jede andere geeignete GKV-Leistung ausscheidet.
- Die ärztliche Bescheinigung prüft standardisierte Cannabisextrakte, Dronabinol, Nabilon, zugelassene cannabis-haltige Fertigarzneimittel und sonstige relevante Therapien jeweils einzeln. Sie dokumentiert

Erprobung, Wirkung, Nebenwirkungen, Kontraindikationen oder den konkreten medizinischen Ausschlussgrund. Nicht geprüfte Optionen werden nicht pauschal als ungeeignet bezeichnet.

- Eine Eigenfinanzierung ist nicht möglich (Anlagen [A_]).

Hinweis zur Rechtslage: Das SG Münster hat mit Beschluss vom 20.08.2026 (S 8 AS 582/26 ER) einen Eilantrag zu diesem Anspruchsweg abgelehnt. Es betonte den GKV-Vorrang und hielt das Ausscheiden der Alternativen im dortigen Einzelfall nicht für ausreichend glaubhaft gemacht. Der Beschluss ist keine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung, zeigt aber die hohen Nachweisanforderungen. Mein Antrag behauptet deshalb keinen allgemeinen Anspruch, sondern legt die abweichenden oder ergänzten Tatsachen meines Einzelfalls anhand der bezeichneten Anlagen dar.

V. Anordnungsgrund

Mein aktueller Vorrat beträgt am [Datum] noch [Menge]. Bei der ärztlich verordneten Tagesdosis von [Menge] reicht die Versorgung voraussichtlich bis zum [Datum]. Der nächste notwendige Abgabetermin ist der [Datum]. Ich kann die Kosten nicht selbst tragen; eine Kreditaufnahme ist bei existenzsicherndem Leistungsbezug weder realistisch noch zumutbar.

Nach der ärztlichen Bescheinigung vom [Datum] birgt eine Unterbrechung oder eine nicht medizinisch begründete Umstellung das Risiko [konkret beschriebene Folgen]. Eine nachträgliche Kostenerstattung könnte eine bereits eingetretene gesundheitliche Verschlechterung nicht vollständig ausgleichen.

VI. Folgenabwägung

Eine Folgenabwägung ersetzt weder Anordnungsanspruch noch Glaubhaftmachung. Soweit das Gericht nach Prüfung der beigefügten Nachweise noch offene tatsächliche oder rechtliche Fragen sieht, bitte ich ergänzend um Berücksichtigung folgender konkret belegter Folgen einer Ablehnung:

- Wird die Anordnung abgelehnt und erweist sich der Anspruch später als begründet, kann die Therapie bis dahin unterbrochen sein; gesundheitliche und soziale Folgeschäden lassen sich nicht zuverlässig rückwirkend beseitigen.
- Wird die Anordnung erlassen und erweist sich der Anspruch später als unbegründet, entsteht dem Antragsgegner in erster Linie ein finanzieller, grundsätzlich rückabwickelbarer Nachteil.
- Der Antrag ist zeitlich und betragsmäßig begrenzt; eine Direktzahlung an die Apotheke kann die zweckentsprechende Verwendung zusätzlich sichern.

VII. Glaubhaftmachung

Ich mache meine Angaben durch die beigefügten Unterlagen sowie durch die beigefügte eidesstattliche Versicherung glaubhaft. Ich rege an, die vollständigen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners beizuziehen und – soweit erforderlich – die behandelnde Praxis kurzfristig schriftlich zu befragen.

[Ort], den [Datum]

[Unterschrift]

[Vorname Nachname]

Anlagenverzeichnis

- A1 – Antrag an den Leistungsträger vom [Datum]
- A2 – Ablehnungsbescheid vom [Datum]
- A3 – Widerspruch vom [Datum] mit Zugangsnachweis
- A4 – aktuelle ärztliche Bescheinigung vom [Datum]
- A5 – aktuelle ärztliche Verordnung
- A6 – Kostenaufstellung der Apotheke vom [Datum]
- A7 – Schreiben bzw. Entscheidung der Krankenkasse
- A8 – aktueller Bewilligungsbescheid nach dem SGB II
- A9 – Kontoauszüge und Vermögenserklärung
- A10 – eidesstattliche Versicherung

Dieses Muster stammt von 420help.de und ist eine allgemeine Formulierungshilfe. Ein Eilantrag ist ein gerichtlicher Schriftsatz; individuelle anwaltliche oder gerichtliche Beratung kann besonders sinnvoll sein. Der Beschluss S 8 AS 582/26 ER begründet weder einen gesicherten Anspruch noch ein allgemeines Verbot. Alle Platzhalter müssen geprüft, ausgefüllt oder gestrichen werden. Keine Angaben erfinden. Rechtsstand: 26.08.2026.